

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 781/75

Urteil des BAG vom 10. Februar 1977 LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 781/75

4 Sa 401/75 Schleswig-Holstein

Verkündet am
10. Februar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Handrack für Recht erkannt:

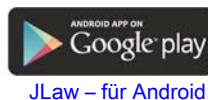
1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 7. November 1975 - 4 Sa 401/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von September 1950 bis zum 28. Februar 1973 bei der Beklagten als Leiter des Rechnungswesens tätig. Er ist wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeschieden. Die Beklagte, die früher in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wurde, war eine Tochtergesellschaft der P - Werke Aktiengesellschaft. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 gehörte die Beklagte zu den Mitgliedunternehmen der P - Pensionskasse (§ 4 Nr. 1 d der Satzung vom 1. Januar 1961). Die P - Pensionskasse hatte die Abteilung A und B. Die Abteilung A für Angestellte war für Neuzugänge geschlossen; ihr gehörten die Mitglieder der früheren P - Angestellten-Pensionskasse an.

Der Kläger hatte sich bei der Beklagten um eine betriebliche Altersversorgung bemüht. Bei der P - Angestellten-Pensionskasse konnte die Beklagte ihn nicht unterbringen, weil sie nicht zu den Mitgliedunternehmen dieser Kasse gehörte. Mit Schreiben vom 22. Dezember 1959 bestätigte die Beklagte den Inhalt der dem Kläger gegebenen Ruhegeldzusage wie folgt:

"Wir haben Verständnis für Ihren uns immer wieder vorgetragenen Wunsch, eine schriftliche Bestätigung unserer mündlichen Zusage über die Anerkennung einer Verpflichtung unsererseits zu einer gewissen Vorsorge für Ihr Alter in Händen zu haben. Mit Rücksicht darauf, daß der Abschluß der obengenannten Verhandlungen noch nicht abzusehen ist, bestätigen wir Ihnen hiermit ausdrücklich, daß wir Ihnen gegenüber seit dem Jahre 1956 in der Verpflichtung stehen, Ihnen eine Altersversorgung im Rahmen der Leistungen der P -Angestellten-Pensionskasse zugesichert zu haben."

Nachdem die Beklagte Mitgliedunternehmen der P - Pensionskasse geworden war, trat der Kläger auf ihren Wunsch der Abteilung B mit Wirkung vom 1. Januar 1958 bei. Im Zusammenhang damit richtete der Kläger zwei Schreiben an die Beklagte, die unerwidert blieben. Am 14. Dezember 1961 schrieb der

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Kläger u. a.:

"Als mir die Geschäftsführung vor kurzem empfahl, meine Aufnahme als Mitglied der P - Pensionskasse, Abteilung B, zu beantragen, nahm ich an, daß es sich um eine organisatorische Umgestaltung der Versorgungszusage handeln würde.

Ich betone ausdrücklich, daß ich mich derartigen Maßnahmen nicht entgegenstelle, sofern dabei die mir gegebene Versorgungszusage voll erhalten bleibt. Außerdem bin ich sogar bereit, die dann u. U. auf mich zukommenden Verpflichtungen nach den Bestimmungen der Abteilung A für Angestellte zu erfüllen."

Am 19. Dezember 1961 äußerte sich der Kläger wie folgt:

"Betr.: Pensionszusage der MTW.

Sehr geehrte Herren,

ich bestätige das heutige Telefongespräch mit Herrn Dr. R , in dessen Verlauf ich Ihrem Vorschlag, der P -Pensionskasse V.V.a.G., Abteilung B, zum 31. 12. 1961 beizutreten, zugestimmt habe.

Maßgeblich dafür ist meine Absicht, eine womöglich in dieser Richtung verlaufene Umgestaltung der Versorgungszusage nicht zu erschweren.

Ausdrücklich habe ich dabei den Vorbehalt gemacht, daß obiger Schritt ohne Einfluß auf die Pensionszusage der Gesellschaft hinsichtlich Bestand, Umfang und zurückgelegte Anwartschaft ist."

Wegen der Höhe seiner Versorgung führt der Kläger einen Rechtsstreit gegen die Beklagte. Mit Urteil vom 16. März 1973 hat der Senat erkannt, daß die Beklagte dem Kläger eine Ruhegeld schuldet, das so zu berechnen ist, wie wenn der Kläger ab 1. Januar 1956 in die P -Angestellten-Pensionskasse aufgenommen worden wäre; auf dieses Ruhegeld dürfe die Beklagte jedoch die Leistungen anrechnen, die der Kläger als Versicherter der Abteilung B tatsächlich erhält. Hierzu hat der Senat am 10. Februar 1977 abschließend dem Kläger als Differenzbetrag 246,30 DM zuerkannt (3 AZR 214/76).

Im vorliegenden Verfahren verlangt der Kläger Erstattung des Differenzbetrages zwischen den von ihm aufgewendeten Bei-

- 4 -



- 4 -

trägen als Mitglied der Abteilung B und den Beiträgen, die er bei einer Versicherung in Abteilung A hätte aufbringen müssen. Der Kläger hat hierzu die Auffassung vertreten, aus der Zusage der Beklagten vom 22. Dezember 1959 in Verbindung mit seinen Vorbehalten in den Schreiben vom 14. und 19. Dezember 1961 anlässlich seines Beitritts zur Abteilung B ergebe sich, daß die mit der Zusage vom 22. Dezember 1959 ihm eingeräumte Rechtsstellung insgesamt nicht habe verschlechtert werden sollen. Das gelte nicht nur für die Versorgung, sondern auch für die Beitragslast. Den Differenzbetrag hat der Kläger wie folgt beziffert:

Als Mitgliedsbeitrag habe er nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der P -Pensionskasse 4 % seines jeweiligen monatlichen Brutto-Einkommens entrichtet, insgesamt	12.666,71 DM
hierzu hat der Kläger einen Zuschlag von 30 % =	3.800,01 DM
und 3,5 % Zinsen =	<u>3.014,10 DM</u>
hinzugerechnet, so daß er insgesamt auf einen Betrag von	19.480,82 DM
kommt.	=====

Den Zuschlag und die Zinsen hat der Kläger aus § 30 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung vom 1. Januar 1972 entnommen. Danach sind für die Errechnung einer Abfindung, die bei einem Ausscheiden ohne Anspruch auf Rente zu zahlen ist, die Beiträge entsprechend zu erhöhen.

Als Mitglied der P -Angestellten-Pensionskasse bzw. der Abteilung A der P -Pensionskasse hätte der Kläger nach § 14 Abs. 1 der Satzung vom 1. Januar 1952 bzw. § 13 Abs. 1 der Satzung vom 1. Januar 1961 als Beitrag jährlich in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft 4 % und in den folgenden fünf Jahren 2 % des in diesen Jahren geltenden pensionsfähigen Einkommens entrichten müssen; nach zehnjähriger Zugehörigkeit zur Kasse hätte er Beiträge nicht mehr zu zahlen brauchen. Der Kläger hat für die Errechnung des fiktiven Beitrags ein pensionsfähiges Einkommen von 7.800,-- DM jährlich zugrunde gelegt. Von diesem Betrag ist die Beklagte in

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Streit um die Höhe der Versorgung ausgegangen, während der Kläger dort behauptet, das pensionsfähige Einkommen sei auf 18.000,-- DM festgelegt worden. Der Kläger kommt deshalb zu einem anzurechnenden fiktiven Beitrag von 2.340,-- DM. Diesen erhöht er um einen 7 %igen Zuschlag nach einer von ihm aufgestellten Zinsstaffel, weil nicht die reinen Beiträge gegenübergestellt werden dürften; der anzurechnende Betrag erhöht sich danach um 3.384,40 DM und damit insgesamt auf 5.724,40 DM. Den Erstattungsbetrag hat der Kläger danach auf 13.756,42 DM beziffert. Zu diesem Betrag hat er 8 % Zinsen verlangt. Er habe sich verschulden müssen, um die Prozeßkosten aus dem Parallelverfahren finanzieren zu können; für Kredite zahle er über 10 % Zinsen.

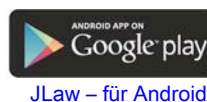
Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 13.756,42 DM
nebst 8 % Zinsen seit dem 1. 3. 1973 zu zahlen,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm den Unterschiedsbetrag zwischen seinen höheren Leistungen zur Pensionskasse B (Beiträge + Wertzuwachs aus der langfristigen Nutzung der Geldmittel bis zum 28. 2. 1973) und den niedrigeren Leistungen, die er bei einer Unterbringung in der P -Angestellten-Pensionskasse hätte aufwenden müssen, zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, aus dem vom Kläger angeführten Schriftwechsel lasse sich der Klageanspruch nicht herleiten. Die Beklagte hat ferner geltend gemacht, sie selbst habe für die Unterbringung des Klägers in Abteilung B der Pensionskasse höhere Beitragslasten tragen müssen, als sie ihr entstanden wären, wenn der Kläger Mitglied der P -Angestellten-Pensionskasse oder der Abteilung A der P -Pensionskasse gewesen wäre. Ihre Ergänzungsbeiträge hätten sich auf 125 % der Mitgliedsbeiträge belaufen, während sie sonst nur Zuschüsse hätte leisten müssen. Ihre Mehraufwendungen hieraus betrügen mindestens 10.326,55 DM. Dieser Umstand



- 6 -

stehe der Annahme entgegen, daß sie den Kläger von dessen eigenen Beiträgen teilweise habe entlasten wollen.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil dem Kläger 7.266,55 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zugesprochen. Es hat den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt gehalten. Unstreitig habe der Kläger als Mitglied der Abteilung B eigene Beiträge in Höhe von 12.666,55 DM geleistet. Die Höhe des Beitrags, den der Kläger als Mitglied der Abteilung A hätte aufwenden müssen, lasse sich noch nicht endgültig feststellen, weil offen sei, von welchem pensionsfähigen Einkommen die Beiträge zu berechnen seien. Fest stehe dagegen, daß das pensionsfähige Einkommen nach der Satzung höchstens mit 18.000,-- DM berücksichtigt werden konnte. Daraus folge, daß die fiktiven Beiträge nicht mehr als 5.400,-- DM (4 % aus 18.000,-- DM für fünf Jahre und 2 % aus 18.000,-- DM für fünf Jahre) ausmachen konnten. Den Differenzbetrag hat das Arbeitsgericht dem Kläger zugesprochen. Es hat weiter darüber entschieden, daß sich der anrechenbare fiktive Beitrag nicht um die vom Kläger angeführten 7 % Zinsen und die Eigenbeitragsleistung des Klägers nicht um die dazu angeführten 3,5 % Zinsen erhöhen.

Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt, die jedoch erfolglos blieb. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage, soweit das Arbeitsgericht über sie erkannt hat.

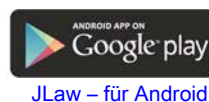
Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat den zwischen den Parteien im Jahre 1959 und 1961 geführten Schriftwechsel dahin ausgelegt, daß der Kläger im Verhältnis zu der Beklagten so behandelt werden sollte, wie wenn er seit dem 1. Januar 1956 Mitglied der P -Angestellten-Pensionskasse geworden wäre. Das gelte nicht nur hinsichtlich des Ruhegehalts entsprechend dem Urteil

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

des Senats vom 16. März 1973. Die Absprache habe sich vielmehr auch auf die Frage erstreckt, ob und inwieweit der Kläger Beiträge zur Versorgung zu leisten habe.

2. Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe bei seiner normativen Auslegung gegen die Bestimmungen der §§ 133, 157 BGB verstoßen, ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat nicht alle Umstände berücksichtigt, die erheblich sein konnten für die Frage, was die Parteien bezüglich der Beitragslast gewollt haben. Das Berufungsgericht ist nicht auf das Schreiben des Klägers vom 22. Januar 1965 an die Beklagte eingegangen. In diesem Schreiben hat der Kläger nach Erörterung der Versorgungsangelegenheit abschließend folgendes geäußert:

"Ich gestatte mir nochmals zusammenzufassen, worüber bisher bei diversen Gesprächen mit der Geschäftsführung keine Meinungsverschiedenheit vorlag:

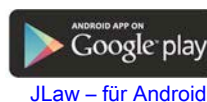
1. die Zusage stützt sich hinsichtlich ihres Umfanges auf die Satzung der P -Angestellten-Pensionskasse.
2. als Bemessungsgrundlage gab die Gesellschaft Herrn Dr. H zur Erstellung des versicherungsmath. Gutachtens, ein pensionsfähiges Einkommen von 17.160,-- DM auf.
3. daraus errechnet sich die Versorgungsverpflichtung nach Maßgabe der §§ 23 ff. (Satzung der Pens.Kasse Abt. A).
4. abweichend von der Satzung wurde im Gespräch mit der Geschäftsführung meinerseits ein ständiger Arbeitnehmerbeitrag von 4 % der jeweiligen Bezüge anerkannt."

In dem vorliegenden Verfahren hat die Beklagte sich zwar erst in ihrem nach Erlaß des angefochtenen Urteils an das Arbeitsgericht gerichteten Schriftsatz vom 26. Februar 1976 ausdrücklich auf dieses Schreiben bezogen. Gleichwohl konnte das Landesarbeitsgericht dieses Schreiben bei seiner Auslegung nicht unberücksichtigt lassen. Es war in dem Parallelprozeß der Parteien vom Kläger bereits mit seinem Schriftsatz vom 22. Oktober 1973 überreicht worden. In seiner vorliegenden Klage vom 3. Februar 1975 hat der Kläger sich auf das zwischen den Parteien schwebende Verfahren über die Höhe der Rente be-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

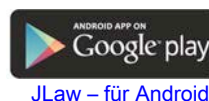
zogen. Die Entscheidungen der Vorinstanzen sind unter Berücksichtigung jenes Verfahrens getroffen worden. Das Arbeitsgericht hat auf das erste Urteil des Senats vom 16. März 1973 in dem Rentenverfahren verwiesen. Auch das Landesarbeitsgericht hat schon im dritten Satz seines Tatbestandes den Vorprozeß angesprochen. Unter diesen Umständen durfte das Landesarbeitsgericht den Vortrag der Parteien im Parallelprozeß einschließlich des genannten Schreibens vom 22. Januar 1965 nicht außer Betracht lassen.

3.a) Die Äußerungen des Klägers in dem Schreiben vom 22. Januar 1965, das im übrigen bei der Anregung zum Abschluß eines Vergleichs durch den Senat vom 9. März 1973 noch nicht in den Prozeß eingeführt war, sprechen in erheblichem Maße dafür, daß der Kläger damit einverstanden war, für die von der Beklagten versprochene Versorgung Aufwendungen im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der P -Pensionskasse, Abt. B, in dem genannten Umfang zu tragen, wie er sie tatsächlich geleistet hat. Hierfür spricht zunächst, daß der Kläger insgesamt den Inhalt der von der Beklagten zugesagten Versorgung bestätigt hat. Wenn es im einzelnen heißt, die angeführten Verpflichtungen habe er abweichend von der Satzung anerkannt, so kann sich das nur auf die als Mitglied der Abteilung A in Betracht kommenden Beiträge beziehen. Ein ständiger Arbeitnehmerbeitrag von 4 % weicht für eine Mitgliedschaft in der Abteilung B nicht von der Satzung ab. § 19 Abs. 3 läßt einen satzungsmäßigen Beitrag von 4 % zu. Ein ständiger Beitrag von 4 % weicht nur von der Beitragsgestaltung nach § 13 Abs. 1 für Mitglieder der Abteilung A von der Satzung ab. Vor allem aber spricht die Erklärung, der Kläger werde den Beitrag von seinen jeweiligen Bezügen leisten, für die Annahme, er habe sich zu einem Beitrag verpflichtet, wie ihn die Mitglieder der Abteilung B zu tragen haben. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird nämlich der Beitrag nur in Abteilung B nach dem jeweiligen monatlichen Bruttoeinkommen bemessen. Für den Beitrag der Mitglieder der Abteilung A gilt dagegen das pensionsfähige Einkommen als Bemessungsgrundlage.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Der Senat kann jedoch nicht abschließend entscheiden, welche Absprache über die Beitragslast bei Einbeziehung des Schreibens vom 22. Januar 1965 zwischen den Parteien anzunehmen ist. Über die Bedeutung der vom Kläger in diesem Schreiben abgegebenen Erklärungen haben die Parteien im vorliegenden Verfahren sich noch nicht geäußert. Um ihnen dazu das rechtliche Gehör zu gewähren, war die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Röglin

Handrack

